

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus
z. Hd. Leiter des Bereichs Tourismusgesetz
Herrn Mag. Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk.
Radetzkystraße 3
8010 Graz

per E-Mail: stefan.kaltenbeck@stmk.gv.at

Dr. Dieter Neger
Rechtsanwalt,
Sachverständiger für Abfallwirtschaft und
Recycling

Mag. Andreas Ulm
Rechtsanwalt,
Insolvenzverwalter

Dr. Thomas Neger
Rechtsanwalt

Mag. Eva Leodolter
Insolvenzverwalterin

Anderkonto:
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG,
IBAN AT222081500001904432,
BIC STSPAT2GXXX;
Honorarkonto:
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
IBAN: AT232081500001879097,
BIC: STSPAT2GXXX;
UID-Nummer ATU69747036
RA-Code P610373
Es wird gemäß §19a RAO die Bezahlung
der Kosten zu eigenen Händen begehrt.

Graz, am 01.09.2021
U-21/8 - U/LD - 197630

Betreff: **Land Steiermark – Strukturreform im steirischen Tourismus; Bildung von „Hearinggruppen“ für GF-Auswahlverfahren**

Sehr geehrter Herr Dr. Kaltenbeck!

1. Der Tourismuskommission obliegt nach § 3 Abs 1 Z 9 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.03.1993, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird (Geschäftsordnung), die
 - Bestellung,
 - Kündigung,
 - Entlassung sowie
 - Festsetzung der Bezüge der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und des Personals der Geschäftsstelle.

In Punkt 1. des Leitfadens für die Geschäftsführerbestellung in den steirischen Tourismusverbänden ab 01.10.2021 wurde bereits ein idealtypischer Zeitablauf für die anstehende Geschäftsführerbestellung dargestellt.

2. Da die Tourismuskommissionen in den einzelnen Regionen künftig zT aus sehr vielen Mitgliedern bestehen (werden), ist im Zusammenhang mit der Geschäftsführerbestellung bzw dem diesbezüglichen Auswahlverfahren folgende Frage aufgetreten:
 - Ist es den Tourismuskommissionen möglich, im Rahmen der Geschäftsführerbestellung den Einsatz sogenannter „Hearinggruppen“ für das Auswahlverfahren (zB Vornahme einer Vorauswahl / Vorbewertung, Reihung der Bewerbungen, Durchführung des Hearings, neuerliche Reihung und Bewertung etc) zu beschließen?
3. Wie eingangs erörtert, obliegt den Tourismuskommissionen nach § 3 Abs 1 Z 9 der Geschäftsordnung die Bestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

Weder die Geschäftsordnung noch andere Rechtsvorschriften regeln jedoch, wie das diesbezügliche Auswahlverfahren auszusehen hat.

Aus diesem Grund gibt es daher keine Anhaltspunkte, welche dem Einsatz von Hearinggruppen widersprechen. Es scheint uE daher möglich zu sein, dass die Tourismuskommission bei Bedarf aus ihrem Kreis die Bildung einer Hearinggruppe beschließt.

Diese Hearinggruppen können mit der Vornahme einer ersten Bewertung bzw Reihung der eingegangenen und gesammelten Bewerbungen befasst werden.

Die Kommissionen können darauf basierend zB beschließen, welche BewerberInnen zum Hearing eingeladen werden sollen.

Im Anschluss daran können sowohl das Hearing als auch eine daran anknüpfende Bewertung bzw Reihung der BewerberInnen von den eigens hierfür eingesetzten Gruppen durchgeführt werden.

Dem Gesetz entsprechend obliegt letztlich den Tourismuskommissionen die Entscheidung, welche Geschäftsführerin / welcher Geschäftsführer im jeweiligen Tourismusverband beschäftigt werden soll.

4. Auch § 4 Abs 3 des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) normiert, dass das für die Besetzung zuständige Organ für die Suche nach geeigneten Personen und die Feststellung der Eignung der BewerberInnen auch Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Abgabe derartiger Beurteilungen ist, heranziehen kann.

Demnach scheint es sogar möglich zu sein, dass die Tourismuskommission neben der Einsetzung einer Hearinggruppe den Hearingprozess auch durch ein externes Unternehmen / eine externe Einrichtung begleiten lässt.

Es ist für die Tourismuskommissionen bzw die allfällig eingesetzten Hearinggruppen ohnehin unerlässlich, das Auswahlverfahren derart transparent und nach objektiv nachvollziehbaren Gründen zu gestalten, sodass auch die übrigen Kommissionsmitglieder jederzeit Einsicht in den Bewerbungsprozess nehmen können.

5. Dass sogar externe Unternehmen und Einrichtungen mit der Begleitung des Hearingprozesses betraut werden können unterstreicht uE die Möglichkeit der Bildung von Hearinggruppen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen, insbesondere aber auch den KoordinatorInnen der Tourismusreform sowie den Verantwortlichen in den Tourismusverbänden jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Ulm

i.A. Mag. Lisa Marie Doriath